

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

11. Mai 2022

Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu obengenannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zu den gestellten Fragen wie folgt:

1. Allgemein

Zur Frage 1

"Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden?"

Nein.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat den epidemiologischen Unsicherheiten Rechnung trägt. Als widersprüchlich erachtet der Regierungsrat, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 regeln will, obwohl er in seinem Grundlagenpapier zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die "normale Lage" vom 30. März 2022 eine Übergangsphase bis zum Frühling 2023 und eine anschließende Neubeurteilung vorsieht. Der Regierungsrat begrüsst diese Absicht weiterhin ausdrücklich.

Es besteht keine Dringlichkeit, die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes ohne die beabsichtigte Neubeurteilung nach dem Winter 2022/23 bereits heute bis Mitte 2024 zu verlängern. Der Regierungsrat plädiert dafür, die fraglichen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes vorerst nur bis am 30. Juni 2023 zu verlängern. Sollte sich nach der Neubeurteilung im Frühling 2023 zeigen, dass eine Verlängerung von einzelnen Bestimmungen bis Mitte 2024 angebracht ist, würde genügend Zeit für eine Umsetzung per 1. Juli 2023 bleiben.

2. Gesundheitsbereich

Zur Frage 2

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 3

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

Der Regierungsrat ist im Sinne der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) "Umsetzung Art. 3 Abs. 4^{bis} des Covid-19-Gesetzes" vom 10. März 2022 mit einer Verlängerung der Bestimmung einverstanden. Die GDK sieht davon ab, eine konkrete Zahl an Betten für die Aufrechterhaltung von Versorgungskapazitäten oder Vorgaben für eine prozentuale Kapazitätserhöhung zu formulieren. Weiter hält die GDK fest, dass, wenn der Bund solche Forderungen statuieren sollte, er eine rechtliche Grundlage für eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes schaffen muss. Forderungen an die Kantone ohne eine entsprechende Mitfinanzierung verletzt die föderalistische Äquivalenz.

Zur Frage 4

"Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden?"

Nein.

Der Bund verlangt von den Kantonen, dass sie weiterhin niederschwellige, einfach zugängliche Testangebote zur Verfügung stellen und das Testen bei Ausbruchsuntersuchungen ermöglichen. Sodann sollen die Kantone genügend Testkapazitäten inklusive Probeentnahmematerial bereitstellen, sollte sich die epidemiologische Situation im Herbst/Winter 2022/23 soweit verschärfen, dass erneut mehr getestet werden muss. Der Regierungsrat unterstützt diese Forderung des Bundes, erachtet es aber im Gegenzug als konsequent, dass sich auch bei der bewährten Testkostenfinanzierung über den Winter 2022/23 hinaus nichts ändert. Ein Wechsel der Spielregeln in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat "wahrscheinlich" ist, ist aus der Sicht des Regierungsrats von der Umsetzung her problematisch und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden.

Der Regierungsrat regt an, die bestehende gesetzliche Verpflichtung für eine Testkostenfinanzierung durch den Bund parallel zu den übrigen Bestimmungen ebenfalls bis Mitte 2023 zu verlängern. Im Rahmen der Neubeurteilung im Frühling 2023 ist der Regierungsrat bereit, über eine Übergabe der Testkostenfinanzierung an die Kantone zu diskutieren, unter Einbezug der folgenden Ausführungen:

- Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz wird es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) würde nur die Tests bezahlen, die Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht.

- Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen, was das Verfahren stark verkomplizieren würde. Das heisst, dass Labors und Testzentren einen höheren Betrag für die Testanalysen beziehungsweise die Durchführung von Tests verlangen könnten, was auch die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren dürfte.
- Die Umsetzung der Teststrategie ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist.
- Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden – was zu einem Flickenteppich führen würde. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein, zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Die Kantone sollen zwar verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrecht zu erhalten. Sie können die Testung aber erheblich reduzieren. Damit würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt.
- Bei einer "Kantonalisierung" ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung usw.
- Es entfällt mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.
- Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden.
- Basierend auf Erfahrungswerten der Jahre 2021/22 würden sich die jährlichen Kosten der Tests, die von den Kantonen zu tragen wären, auf 200–400 Millionen Franken belaufen. Der genaue Betrag ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel dem Infektionsgeschehen, der Virusvariante, der Krankheitsschwere, dem Personenkreis, der Testmethodik usw. Das wäre für die Kantone eine grosse Last.

Zur Frage 5

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 6

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

3. Arbeitnehmerschutz

Zur Frage 7

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1), aber nur im Hinblick auf die Verlängerung.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat damit, dass der Anspruch auf Erwerbsersatz für besonders gefährdete Personen, bei denen Schutzmassnahmen (zum Beispiel Homeoffice oder Aufnahme einer gleichwertigen Ersatzarbeit) nicht möglich sind, nicht mehr greifen soll. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, dass neu die Arbeitgeber in diesen Fällen nicht mehr verpflichtet sind, die betroffenen Personen von der Leistung ihrer Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung zu entbinden, wird – auch wenn es sich schweizweit nur um wenige Fälle handelt – zu schwierigen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen führen.

4. Ausländer- und Asylbereich sowie Grenzschiessung

Zur Frage 8

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 9

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden?"

Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 10

"Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf für Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes? Wenn ja, welchen?"

Nein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch
- office@gdk-cds.ch